

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEdirekt

Stand März 2012

1. Geltungsbereich

1.1. WEdirekt, ein Geschäftsbereich innerhalb der Würth Elektronik GmbH & Co. KG (im Folgenden „WEdirekt“), erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nur nach den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzende und abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn WEdirekt diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Nachstehende Bedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich differenziert wird.

1.3. Alle auf Websites, in Prospekten, Werbung und freibleibenden Angeboten erfolgten Angaben stellen eine Einladung an den Kunden dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung. Einwände gegen die Auftragsbestätigung müssen seitens des Kunden schriftlich unverzüglich geltend gemacht werden.

1.4. WEdirekt stehen an den im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe dem Kunden überlassenen Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen oder Materialien auch weiterhin alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte sowie das Recht auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung zu. Ob und in welchem Rahmen der Kunde an diesen Eigentums- oder Nutzungsrechte oder Veröffentlichungsrechte erwirbt, hängt von den mit ihm getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ab.

1.5. Der Kunde kann ausschließlich innerhalb des von WEdirekt vorgegebenen technischen Spezifikationsrahmens bestellen. Können hierbei seine Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden, hilft die Außendienst- bzw. Innendienstorganisation der Würth Elektronik GmbH & Co. KG gerne weiter.

1.6. Die Ausführung von Bestellungen nach vorzulegenden Kundenunterlagen setzt eine Freigabe dieser Unterlagen durch WEdirekt voraus.

1.7. Bei widersprüchlichen Angaben des Kunden, haben vom Kunden stammenden digitalen Fertigungsdaten Vorrang vor anderen Angaben.

1.8. Geschlossene Verträge verpflichten den Kunden, die bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen und zu vergüten.

2. Widerrufsrecht für Verbraucher

Ist der Kunde Verbraucher i.S. von § 13 BGB gilt bei Fernabsatzverträgen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden (z.B. Bestellungen über Online Shop) folgendes:

2.1. Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

WEdirekt

Würth Elektronik GmbH & Co. KG
Salzstraße 21
74676 Niedernhall
Deutschland
E-Mail: info@wedirekt.de
Fax: 07940 946-400

2.2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er WEdirekt insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Kunden etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr der WEdirekt zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache, für WEdirekt mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

2.3. Ausschluss des Widerrufs

Das vorstehende Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde, sowie zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1. Maßgeblich ist jeweils der vereinbarte Preis. Soweit nicht anders angegeben verstehen sich die Preisangaben gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB brutto (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), und gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB netto (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen sowie alle weiteren Nebenkosten sind gesondert zu vergüten.

3.2. Für Lieferungen oder Leistungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, hat WEdirekt das Recht, den Preis entsprechend zwischenzeitlich erfolgten Lohn- und Materialkostensteigerungen anzupassen. Gleiches gilt unabhängig vom Lieferungs- und Leistungszeitraum für Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden. Bei allen Preisanpassungen, die den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als zwei Prozentpunkte übersteigen, hat der Kunde, soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, ein Recht zur Vertragsauflösung. Wenn WEdirekt mit Kunden, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind, die Preise abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie z. B. Rohstoffpreise, vereinbart hat, können Veränderungen der Preisfaktoren auch unabhängig vom Lieferungs- und Leistungszeitraum zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

3.3. Die Zahlung erfolgt per Nachnahme, Kreditkarte oder per Vorkasse. WEdirekt kann mit dem Kunden individuell die Zahlung über Rechnung vereinbaren. Der Kunde erhält dann mit Lieferung eine Rechnung, welche innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar ist. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem WEdirekt über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei der Annahme von Schecks gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn nach Vorlage des Schecks innerhalb angemessener Frist dieser eingelöst und WEdirekt gutgeschrieben ist.

3.4. Bei Zahlungsverzug ist WEdirekt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern und in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gegenüber Unternehmern zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund bleibt vorbehalten.

3.5. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss erkennbar und sind dadurch die Zahlungsansprüche der WEdirekt gefährdet, ist WEdirekt berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen gegen ihn, gleich ob sie schon in Rechnung gestellt worden sind oder nicht, sofort fällig, es sei denn, der Zahlungsverzug war unverschuldet.

3.6. Zahlungen des Kunden werden stets nach §§ 366 Abs. 2, 367 BGB auf schon fällige Forderungen angerechnet, sofern der Kunde keine andere Bestimmung trifft. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

4. Fristen und Termine

4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen von WEdirekt Schickschulden, die durch WEdirekt termingerecht erfüllt sind, wenn die Ware am Geschäftssitz von WEdirekt oder einem Lager von WEdirekt der Transportperson übergeben wird.

4.2. Der Beginn vereinbarter Lieferfristen oder Fertigstellungsfristen bzw. die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Abklärung aller erforderlichen technischen Fragen voraus. Dies gilt insbesondere für Mitwirkungspflichten des Kunden. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine hat der Kunde WEdirekt eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistung einzuräumen. Nachfristen sind schriftlich zu setzen.

4.3. In Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und ähnlichen von WEdirekt nicht zu vertretenden Ereignissen, verlängert sich die Leistungsfrist von WEdirekt um die Dauer dieser Ereignisse. Dauern die Ereignisse länger als 3 Monate an, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurückzutreten. Bereits wirksam entstandene, gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. WEdirekt haftet nicht für Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die WEdirekt nicht zu vertreten hat und ersetzt keine hierdurch entstandenen Aufwendungen oder Schäden.

4.4. Nachträgliche, mit WEdirekt vereinbarte änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen. Die Vorbereitung der Lieferung inklusive Mitteilung der Versandbereitschaft und Organisation sonstiger vereinbarter Maßnahmen zur Vertragserfüllung erfolgt grundsätzlich an Werktagen innerhalb üblicher Geschäftszeiten.

4.5. WEdirekt ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind bei der Herstellung von Leiterplattenprodukten aufgrund technischer Gründe branchenüblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder zu Annahmeverweigerungen. Der aus der Liefermenge resultierende Zahlungsanspruch mindert oder erhöht sich entsprechend. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, kann WEdirekt Ersatz der üblichen Lagerkosten sowie Ersatz sonstiger Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstandes verlangen. Weiterhin geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Stellt der Annahmeverzug gleichzeitig einen Schuldnerverzug dar ist WEdirekt berechtigt, daraus entstehende Schäden ersetzt zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von WEdirekt bleiben hiervon unberührt.

4.7. Für zu vertretenden Schuldnerverzug haftet WEdirekt nach Maßgabe der Ziff. 8

4.8. Ausführungsgenehmigungspflichtige Produkte:

Der Kunde verpflichtet sich, WEdirekt unaufgefordert unverzüglich zu informieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ein vom Kunden bestelltes Produkt außenwirtschaftlichen Beschränkungen unterliegen könnte. Sämtliche WEdirekt aus dem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehenden Kosten und Schäden sind seitens des Kunden zu tragen, sofern der Kunde den Verstoß zu vertreten hat. Die Belieferung des Kunden steht dabei unter dem Vorbehalt eventuell erforderlicher Genehmigungen der zuständigen Behörden (z.B. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA).

5. Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

5.1. WEdirekt behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor. Beinhaltet die Lieferung und Leistung von WEdirekt auch Software, so wird an dieser Software bis zur vollständigen Zahlung nur ein widerrufliches Nutzungsrecht eingeräumt.

5.2. Vor vollständigem Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware ohne ausdrückliche Einwilligung von WEdirekt nicht zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, WEdirekt unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte hinsichtlich der Ware Ansprüche erheben.

5.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WEdirekt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, das Vorbehaltseigentum herauszuverlangen und dieses anderweitig zu verwerten. Im Falle eines Rücktritts ist WEdirekt berechtigt, dem Kunden das an Software gemäß Ziff. 5.1 widerruflich eingeräumte Nutzungsrecht zu entziehen.

5.4. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt WEdirekt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des ihm von WEdirekt berechneten Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WEdirekt, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. WEdirekt verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlös nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann WEdirekt verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sämtliche zum Einzug erforderlichen Informationen sowie die dazu gehörigen Unterlagen WEdirekt überlässt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5.5. Für den Fall, dass das Eigentum der WEdirekt an der mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Verbindung erlischt (z.B. bei Einbau), geht das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf WEdirekt über und wird vom Kunden unentgeltlich verwahrt.

5.6. WEdirekt verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Erfordert die Erbringung vereinbarter Leistungen eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass WEdirekt alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören alle erforderlichen Beschreibungen der bestellten Leistungserbringung wie Zeichnungen, Daten, Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Supplier Guidelines. Der Kunde wird im Fall von Programmierarbeiten WEdirekt die erforderlichen Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und im ausreichenden Umfang zur Verfügung stellen. Eine Holschuld der in diesem Punkt beschriebenen Informationen und Daten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, verlängert sich die Leistungsfrist von WEdirekt entsprechend, bis der Kunde seinen Mitwirkungspflichten genügt. Weiterhin hat der Kunde gegenüber WEdirekt hierdurch verursachte Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten.

7. Mängelrechte

7.1. WEdirekt fertigt ihre Produkte nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Stand der Technik. Verwendungszwecke des Kunden, die über die gewöhnliche Verwendung der Produkte hinausgehen oder die eine Beschaffenheit voraussetzen, die von der üblichen abweicht, insbesondere sicherheitstechnisch relevante Anwendungen, wie z.B. Einsatz in Luft- und Raumfahrt oder Automotive, müssen vertraglich vereinbart werden.

7.2. Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden gegen WEdirekt richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

7.3. Normaler, verbrauchstypischer Verschleiß stellt keinen Mangel dar. Der Kunde hat die Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen von WEdirekt bzw. des Herstellers zu befolgen. Es dürfen nur autorisierte Änderungen vorgenommen, fachgerechte Ersatzteile ausgewechselt und Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Führen Verstöße des Kunden gegen diese Obliegenheiten direkt oder indirekt zu Mängeln, steht WEdirekt hierfür nicht ein.

7.4. Der Kunde muss dem Lieferanten offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen – gerechnet ab dem Empfang der Ware – schriftlich anzeigen, nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen 7-Tages-Frist, nachdem der Mangel entdeckt worden war. Anderenfalls ist die Geltendmachung eines offensichtlichen Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Ist der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, bleibt die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB hiervon unberührt. Im Falle einer Mangelrüge ist der Kunde verpflichtet, WEdirekt die Mängelsymptome schriftlich und detailliert zu beschreiben oder auf Anforderung von WEdirekt defekte Geräte oder Teile zur Untersuchung und Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

7.5. Im Falle eines Mangels hat der Kunde WEdirekt eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. WEdirekt behält sich vor, nach eigener Wahl die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu leisten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von WEdirekt lediglich unerheblich ist.

7.6. Für Gewährleistungsansprüche gilt ab Gefahrübergang eine Verjährungsfrist von 24 Monaten bei Lieferungen an Verbraucher und von 12 Monaten bei Lieferungen an Unternehmer. Bei Werkleistungen gilt ab der Abnahme eine Frist von 12 Monaten für Unternehmer und von 24 Monaten für Verbraucher. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht für Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei Schadenersatzansprüchen gem. Ziff. 8.3 bis 8.6; hier gilt die gesetzliche Verjährung.

7.7. Gesondert erteilte Garantien von WEdirekt bleiben von den vorstehenden Gewährleistungsregelungen unberührt.

7.8. Im Rahmen der Nachbesserung oder Nachlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von WEdirekt über und sind vom Kunden auf Verlangen und auf Kosten von WEdirekt zurückzusenden.

7.9. Stellt sich heraus, dass WEdirekt wegen von Kunden behaupteten Mängeln Leistungen erbringt, ohne dass ein Gewährleistungsfall vorlag, hat der Kunde WEdirekt den hierdurch entstandenen Aufwand zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hatte dies nicht zu vertreten.

7.10. Auf gewährleistungsrechtliche Schadenersatzansprüche sind ergänzend die Regelungen der Ziff. 8 anwendbar.

8. Haftung

8.1. WEdirekt haftet nicht für Schäden, die WEdirekt nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Anwendung oder Handhabung der Produkte entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs-, Lager- und Wartungsempfehlungen von WEdirekt bzw. des Herstellers zu befolgen, nur autorisierte Änderungen vorzunehmen, Ersatzteile fachgerecht auszuwechseln und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Sowohl vor als auch regelmäßig nach Erbringungen der Lieferungen und Leistungen durch WEdirekt hat der Kunde ggf. Datensicherungen an seinen EDV-Systemen in ausreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen. WEdirekt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden entstanden oder darauf zurückzuführen sind.

8.2. WEdirekt haftet gleich aus welchem Rechtsgrund weder für direkte noch für indirekte Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit von WEdirekt oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

8.3. Die Einschränkung der Ziff. 8.2 ist nicht anwendbar, wenn WEdirekt oder seine Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) verletzt haben. In diesem Fall ist die Haftung von WEdirekt jedoch beschränkt auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden.

8.4. Die Einschränkung der Ziff. 8.2 ist nicht anwendbar auf Pflichtverletzungen von WEdirekt oder seinen Erfüllungsgehilfen, die eine Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit zur Folge haben.

8.5. Die Einschränkung der Ziff. 8.2 ist nicht anwendbar auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen wie etwa solche des Produkthaftungsgesetzes.

8.6. Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen haftet WEdirekt uneingeschränkt.

8.7. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von WEdirekt hinsichtlich einer etwaigen persönlichen Haftung.

9. Nutzungsrechte an Software, Schutzrechte Dritter

9.1. Alle Rechte an Software, die an den Kunden geliefert oder für den Kunden erstellt wird, insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte verbleiben bei WEdirekt bzw. den jeweiligen Rechteinhabern. Dies gilt auch, wenn die Software gem. Vorgaben oder unter Mitwirkung der Kunden erstellt wurde.

9.2. Verwendet WEdirekt Software des Kunden, verbleiben alle Urheber- und sonstigen Rechte beim Kunden. WEdirekt wird diese Software nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke einsetzen. Sofern WEdirekt den Quellcode dieser Software zu Veränderungen oder Mängelbeseitigungsleistungen benötigt, stellt der Kunde diesen WEdirekt kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.

9.3. Dem Kunden ist jedes Vervielfältigen, Verbreiten, Weitergeben, ändern, Übersetzen, Erweitern und/oder sonstiges Umarbeiten der von WEdirekt überlassenen Software sowie das Dekompilieren und die Verwendung der Software als Grundlage zur Entwicklung ähnlicher Software untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich oder gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die jeweiligen gesonderten Lizenzbedingungen der Software.

9.4. Der Kunde erhält an der Software lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, den der Vertragszweck gebietet. Jede Nutzung der Software, die über die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. WEdirekt, die vertraglichen Abreden oder die vertraglich vorausgesetzten Zwecke hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von WEdirekt.

9.5. Für die Datensicherung darf der Kunde erforderliche Sicherungskopien erstellen, soweit der jeweilige Lizenzvertrag nicht eine andere Regelung trifft. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

9.6. Für jeden Fall der unrechtmäßigen Nutzung, die das eingeräumte, einfache Nutzungsrecht übersteigt, behält sich WEdirekt, ggf. auch der Hersteller der Software, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

9.7. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die dem eingeräumten, einfachen Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies WEdirekt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde wird Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von WEdirekt anerkennen. WEdirekt wird die Ansprüche des Dritten abwehren.

10. Urheberrechte

10.1. Sofern WEdirekt im Auftrag des Kunden nach von ihm übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen technischen Unterlagen fertigt, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass damit Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte WEdirekt unter Berufung auf bestehende Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist WEdirekt - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, in dem betreffenden Umfang jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadenersatz vom Kunden zu verlangen. Mit Übergabe derartiger Zeichnungen, Unterlagen, etc.. stellt der Kunde WEdirekt auf erstes Anfordern von allen in diesem Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

11.1. WEdirekt weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von WEdirekt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den mit dem Kunden geschlossenen Verträgen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten können zum Zwecke der Vertragserfüllung und Bonitätsprüfung auch an verbundene Unternehmen von WEdirekt oder an für die Erfüllung Beauftragte übermittelt werden.

11.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange der andere Vertragspartner sie nicht öffentlich zugänglich gemacht hat.

12. Umwelterklärung

12.1. Für WEdirekt stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir verpflichten uns daher zu einer Ressourcenschonenden Herstellung unserer Produkte und erfassen systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling.